Lesefassung gem. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 04.01.2019 (Amtsblatt Nr. 1/2019). Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.11.2019 (Amtsblatt Nr. 11/2019) und die 2. Änderungssatzung vom 05.11.2021 (Amtsblatt Nr. 11/2021). Zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 02.12.2022 (Amtsblatt Nr. 12/2022).

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Oschersleben (Bode) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Bei der Abgabe von Konzepten, Plänen und Grundsatzdokumenten an Dritte, welche im Auftrage der Stadt erarbeitet wurden und durch die Stadt laut Rechnung bezahlt sind, können bezogen auf diese Rechnung anteilige Kosten an den Empfänger berechnet werden.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Bemessungsgrundlage

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, richtet sich die Gebühr nach Nr. 20 des Kostentarifs, höchstens jedoch 500,00 €. Für formlose Rechtsbehelfe gilt Satz 2 entsprechend, soweit diese unbegründet zurückgewiesen werden.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
   b) Besuch der allgemein- und berufsbildenden Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten,
   c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d) Nachweise der Bedürftigkeit,
   e) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
   f) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
   b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände,

Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
   a) die Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für Zustelllungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
   b) Telegrafen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
   c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
   d) die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige,
   e) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
   f) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
   g) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
   h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, sonstige Vervielfältigungen und dergleichen sowie von digitalen Datenträgern nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
   a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
   b) wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
   c) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
   d) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
   e) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können die ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 24.11.2004 einschließlich der Änderung vom 13.05.2009 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 23.11.2022

Kanngießer
Bürgermeister.

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Oschersleben (Bode)

Gebühren (§§ 3 und 4 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.Nr	**Gegenstand**	**Gebühr/ Pauschbetrag EURO**
A	**Allgemeine Verwaltungskosten 1**	
1.	**Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite**	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	größere Formate oder schwierigere Abschriften, wie fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. je	33,00
1.4	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 20
1.5.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
2.	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**[2]	
2.1	**Beglaubigungen**	
2.1.1	von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1.1	je Seite der Erstausfertigung	6,00
2.1.1.2	je Seite der Mehrausfertigung	2,50
2.1.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland- je Urkunde	10,00 bis 50,00
2.1.1.4	von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 31,00
2.2	**Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)**	10,00 bis 151,00

1. Die Allg. Verwaltungskosten sind der aktuellen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) angepasst.
2. Die Gebührensätze entsprechen denen der Anlage 1 der AllGO LSA i. d. d. geltenden Fassung (Rechtsstand Juni 2012)

3.	**Akteneinsicht/Aktenüberlassung**	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gemäß Nr.20
3.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,50
3.2	Einsichtgewährung in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, je Akte oder Unterlage	3,50
3.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene	20,00
4.	**Auskünfte**	
4.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	5,00 bis 30,00
4.2	schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen	nach Zeitaufwand gemäß Nr.20

4.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	nach Zeitaufwand gemäß Nr.20
4.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- u. Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht	nach Zeitaufwand gemäß Nr.20
4.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	nach Zeitaufwand gemäß Nr.20
4.6	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist.	6,00
5.	**Abgabe von Druckstücken und ähnlichen**	
	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.), aus- genommen Haushaltspläne	s. Ziffer 2
	Abgabe von Haushaltsplänen	10,00
6.	**Aufnahme von Verhandlungen**	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand gemäß Nr.20
7.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen** und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 510,00
8	**Sonstige Verwaltungstätigkeiten**, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher be- stimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, für jede	nach Zeitaufwand gemäß Nr.20
	Besondere Verwaltungskosten	
9.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen bis zu 5.000,- € des Bürgschaftsbetrages	10,00
	für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	5,00
9.2	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen einschließlich Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	12,50
9.2.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 10.2 fallen	12,50 bis 65,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 (1) Satz 3 Bau GB	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 20
9.5	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes	3,25
9.6	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,25
9.7	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	1,00
9.8	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für	5,00
9.9	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	5,00

9.10	Bescheinigung für Fundsachen	5,00
9.11	Trauung außerhalb der Trauzimmers im Rathaus	40,00
9.12	Unterbringung eines Fahrzeugs nach Sicherstellung auf einem amtlichen Verwahrplatz	5,00 pro Tag
10	**Erschließungsbescheinigungen bis zu**	
	3 Ausfertigungen	5,00
	für jede weitere Ausfertigung	2,00
11	**Abgabe von Bauleitplänen, als PDF –Datei versendet**	**25,00**
12	**Festsetzung der Hausnummerierung**	**nach Zeitaufwand gemäß Nr. 20**
13	**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zur**	**nach Zeitaufwand gemäß Nr.20**
14	**Zustimmung zu Grundstücksanschlüsse an RW-Hauptsammler**	**15,00**
	mit Begehung je angefangene halbe Stundeweitere	nach Zeitaufwand gemäß Nr.20
15	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Aus-züge, technische Arbeiten, und zwar für**	
15.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 20
15.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 14, Satz 2 gilt entsprechend	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 20
16	**Genehmigung zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Verlegung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen**	**60,00**
17	**für komplette Konzepte, Pläne und Dokumente bzw. deren Schlussfolgerungen**	**1/100 der Recnungs-kosten**
	für anteilige Konzepte, Pläne und Dokumente	1/100 der anteiligen Rechnungskosten
	Für Vermessungsleistungen im Verhältnis der Flächenanteile	50/100 der ant. Kosten
18	**Archiv**	
18.1	**Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut**	
	für einen Tag	10,00
	für eine Woche	25,00
	für längere Zeit bis zu	50,00
18.1.2	Beschädigung von Archivgut pro Stück	20,00
18.1.3	Ausleihe für Ausstellungen pro Stück	10,00
18.2	**Beratungen, Recherchen und Leistungen**	
18.2.1	Beratung der Archivnutzer im Lesesaal durch Mitarbeiter des Archivs nach Zeitaufwand, mindestens aber ein Viertel pro Stunde	nach Zeitaufwand gemäß 20
18.2.2	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut nach Zeitaufwand, mindestens aber ein Viertel pro Stunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 20
18.2.3	Hinterlegung von Archivgut als Depositum	Entsprechend den Vereinbarungen des Depositalvertrages

18.2.4	Beglaubigungen für Kopien aus Archivgut und archivischem Sammlungsgut pro Stück	gemäß Nr. 2.1
18.3	**Nutzungsrechte (Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke)**	
18.3.1.1	Druck und CD-ROM	
	Auflage bis 1.000 Exemplare, je verwendete Vorlage	10,00
	Auflage bis 5.000 Exemplare, je verwendete Vorlage	25,00
	Auflage bis 50.000 Exemplare, je verwendete Vorlage	45,00
	Auflage bis 100.000 Exemplare, je verwendete Vorlage	60,00
	Auflage über 100.000 Exemplare, je verwendete Vorlage	100,00
18.3.1.2	Neuauflagen, wie 18.3.1.1	wie 17.3.1.1
18.3.2	Film-, Fernseh- und Videoproduktionen	
18.3.2.1	Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage pro Stück	50,00
18.3.2.2	Wiederholungssendung pro Stück	25,00
18.3.3	Aufnahmen für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen	nach Zeitaufwand gemäß Nr.20
18.3.4	Tonträger, je angefangene Wiedergabeminute	25,00
18.3.5	Einblendung in Onlinedienste	
	1 Woche, je verwendete Vorlage	25,00
	1 Monat, je verwendete Vorlage	40,00
	3 Monate, je verwendete Vorlage	80,00
	6 Monate, je verwendete Vorlage	120,00
	1 Jahr, je verwendete Vorlage	200,00
18.3.6	Verwendung für Gutachten	50,00
18.4	**Auslagenverzeichnis**	
18.4.2	Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte	in voller Höhe
18.4.3	Sonderleistungen (Verpackung, Versand, Versicherung)	in voller Höhe
18.4.4	Speicherung auf elektronischen Datenträgern	
	Dateien auf CD-ROM/DVD je Stück	10,00
	Tonträger auf Kassette oder CD-ROM je stück	10,00
18.4.5	Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte	in voller Höhe
18.4.6	Sonderleistungen (Verpackung, Versand, Versicherung)	in voller Höhe
19	**Benutzung des Wappens**	
	Die Benutzung des Wappens der Stadt 0schersleben (Bode) sowie die Vermarktung des Wappens der Stadt 0schersleben (Bode) ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt 0schersleben (Bode) unter Angaben des Nutzungszweckes des jeweiligen Wappens zu beantragen. Für die Genehmigung erhebt die Stadt 0schersleben (Bode) eine Gebühr in Höhe von 5 % des Umsatzes, welcher mit dem Artikel der mit dem Wappen versehen ist, erzielt wird. Die Höhe des Umsatzes ist der Stadt 0schersleben (Bode) auf Anforderung nachzuweisen.	
20	**Gebühr nach Zeitaufwand**	
	In den Fällen, in denen sich die Gebühr nach Zeitaufwand bestimmt, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
20.1	für Beamte des höheren Dienstes bis A 16 und vergleichbare Beschäftigte (ab Entgeltgruppe 13 TVöD)	71,00
20.2	für Beamte des gehobenen Dienstes bis A 13 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 12 TVöD)	57,00
20.3	für Beamte des mittleren Dienstes bis A 9 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 8 TVöD)	46,00
20.4	für Beamte des einfachen Dienstes bis A 6 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 3 TVöD)	34,00

Die Stundensätze entsprechen denen von § 3 Abs.1 AllGO LSA i. d. d. geltenden Fassung (Rechtsstand Juni 2022).
Für jede angefangene viertel Stunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen, für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte der Stundensätze zu berechnen. Hierbei ist der Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle mit zu berücksichtigen.

<u>Anmerkungen</u>

1) Anmerkung zu lfd. Nr. 5.6:
   a. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
   b. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.
2) Anmerkung zu lfd. Nr.10.4
   Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs.2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.
   Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen durchzuführen.